

geänderter Beschlussvorschlag:

In die Baumschutzsatzung soll sinngemäß eingearbeitet werden.:

1. Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke sind bis zu einer Größe von 500 qm von den Regelungen der Baumschutzsatzung auszunehmen.
2. Der Punkt 1 gilt entsprechend für Bauvorhaben von Ein- und Zweifamilienhäusern nach erfolgter Baugenehmigung.